

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 30.11.2021		
Beratungspunkt	Vereinsförderung – Beschluss der Vereinsförderrichtlinie ab 2022 (GR)		
Anlagen	Anlage 1 – Vereinsförderrichtlinie ab 2022 Anlage 2 – Synopse mit Erläuterung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen fördert die Donaueschinger Vereine gemäß der städtischen Vereinsförderrichtlinie. Diese wurde 1974 eingeführt und zuletzt 2013 aktualisiert. Die Sachgebietsleitung Vereinsförderung und Sport empfiehlt nun eine Aktualisierung der Vereinsförderrichtlinie ab dem 01.01.2022, u.a. mit neuen Fördersätzen (gem. §13 der Vereinsförderrichtlinie).

Inhalte sind primär die Erhöhungen der jährlichen Grundbeträge (nach Verwaltungsvorschlag) und Beträge je Jugendmitglied (pauschale Erhöhung um 5,00€ je Jugendmitglied in allen Vereinsarten). Zusätzlich wurden noch Ergänzungen in Bezug auf Fristen und Verfahren vorgenommen, die die Auslegung der Vereinsförderrichtlinie verdeutlichen und vereinheitlichen.

Ebenfalls wurden Wünsche und Impulse im Zuge der Aktualisierung eingearbeitet. Hierzu zählen künftig die Förderung von Tennisplätzen oder Erhöhung der anerkannten Eigenleistungen, aber auch die Neuregelung für Investitionsvorhaben ab 150.000,00€.

Die Vorberatung der neuen Vereinsförderrichtlinie erfolgte im Hauptausschuss am 09.11.2021 und 16.11.2021. Themen wie Platzpflege, Höhe der Jugendförderung und Anpassung der Förderung bei der Donauhallenmiete wurden mittels Anträgen intensiv beraten.

Die Neufassung der Vereinsförderrichtlinie ist als Anlage beigefügt und wertet die Förderungen für die Vereine erheblich auf. Die Änderungen in der Neufassung sind zur besseren Lesbarkeit in Gelb hervorgehoben. Erläutert werden die vorgeschlagenen Änderungen in der beigefügten Synopse.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Vereinsförderrichtlinie in der beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.01.2022 zu beschließen.

1
Z
BM
IN
OB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Vereinsförderrichtlinie gem. Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2022

Beratung: